
50 JAHRE GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZ

DR. LORE MARIA PESCHEL-GUTZEIT,
RECHTSANWÄLTIN, BERLIN, SENATORIN FÜR JUSTIZ A. D.,

Mir ist die Ehre widerfahren, hier und heute zu Ihnen anlässlich des Neuen Jahres und des traditionellen ÜPFI-Neujahrsempfangs sprechen zu dürfen. Ich danke für das Vertrauen, das Sie leichtsinnigerweise im Wege des Vorschusses in mich setzen und will versuchen, Sie nicht zu enttäuschen.

Meine Vorgaben lauten:

- 50 Jahre Gleichberechtigungsgesetz
- bald 15 Jahre ÜPFI
- außer der Gender orientierten Botschaft nicht tierisch ernst
- das Ganze keinesfalls länger als 20 Minuten.

Diese letztere Vorgabe ist am schwersten einzuhalten, wenngleich auch am dringendsten, da Sie - und ich - alle stehen und diese Art des Zuhörens zu schweren Beinen, eingeschlafenen Füßen und einem kaum noch zu bewältigendem Schlafdrang führen. Also: Frisch ans Werk!

1. Bald 15 Jahre ÜPFI - Die überparteiliche Fraueninitiative wurde ein Jahr vor meiner Ankunft in Berlin gegründet. Meine Freundin Jutta Limbach beschrieb sie mir in bunten Farben und ich traf sie an, als ich 1994 Senatorin in dieser schönen Stadt wurde. Selbstverständlich fand ich sie hinreißend, ebenso notwendig wie erstaunlich und diese Einschätzung hält bis heute an. Nach wie vor ist die sogenannte Parteidisziplin ja ein Vehikel, das übergreifende politische Aktionen eher verhindert. Und doch hat es diese übergreifenden Aktionen zwischen Frauen zu allen Zeiten gegeben, vielleicht, weil Frauen sich denn doch nicht so leicht disziplinieren lassen, vor allem, wenn es um ihre eigenen existenziellen Interessen geht.

Erlauben Sie einen kleinen Blick zurück in das legendäre Jahre 1968: Damals taten sich Frauen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zusammen, um einen Gruppenantrag aus der Mitte des Hauses zur Einführung von Teilzeitarbeit und Familienurlaub für Beamtinnen und Richterinnen einzubringen. Die Bescheidenheit verbietet mir, Näheres über die Autorin dieses Gruppenantrages zu berichten. Der Antrag kam - gegen gewaltige Widerstände der Herren aus Bundestag und Bundesregierung - durch. Seit 1969 gab es überall in der Bundesrepublik Teilzeitarbeit und Familienurlaub im öffentlichen Dienst, seit 1990 in ganz Deutschland.

Sie sehen, ich bin eine große Anhängerin aller ÜPFI und hoffe und wünsche, daß die Berliner ÜPFI nicht nur 15, sondern 50 Jahre alt werden möge. Anlässe, um sich lauthals und kritisch zu Wort zu melden, wird es auch in den nächsten 30 bis 40 Jahren sicher genügend geben.

2. Mein zweites Stichwort lautet "Gleichberechtigungsgesetz von 1957":

Der Titel täuscht bzw. verspricht mehr, als damals vor 50 Jahre möglich war. Seinerzeit ging es nur ums Familienrecht. Nur meine ich in Anführungsstrichen. Denn die gesamte, seit Mai 1949 in der Bundesrepublik in Kraft getretene Gleichberechtigung von Mann und Frau, Art. 3 Abs. 2 GG, stand und fiel mit der Aufgabenverteilung in Ehe und Familie. Denn damals waren erwachsene Frauen mehrheitlich verheiratet. Heute kaum mehr vorstellbar, war die gesamtdeutsche Gesetzeslage 1949 so, daß der Ehemann der Ehefrau jede Erwerbstätigkeit untersagen, ja, ihr bestehendes Arbeitsverhältnis kündigen konnte, ohne ihr Wissen, geschweige denn, daß es auf ihre Zustimmung angekommen wäre. Aufgabe der verheirateten Frau war die Haushaltsführung. Machte sie das nicht ordentlich, konnte der Mann sich aus dem alleinigen Verschulden der Frau scheiden lassen mit der Folge, daß sie alle Ansprüche aus der Ehe, z.B. auf Unterhalt, manchmal sogar auf die Kinder, verlor. Eigenes Geld konnte die Ehefrau ebenso wenig verwalten wie ihr eigenes Vermögen, es bestand der gesetzliche Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Die Frau konnte weder ein eigenes Konto eröffnen noch ihr eigenes Geld davon abheben und nach Gutdünken verwenden. Das durfte nur der Ehemann, der ihr Einkommen auch zu eigenem Nutzen verwenden konnte.

Und ebenso war die Stellung der Eltern gegenüber den Kindern. Auch hier hatte der Vater das alleinige Nutzungsrecht am Vermögen der Kinder, der Vater vertrat die Kinder allein, er hatte das alleinige Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt, wie sie damals noch hieß.

Bei einer solchen, vom Gesetz vorgeschriebenen Funktionsteilung mußte jede in der Verfassung proklamierte Gleichberechtigung auf der Strecke bleiben und tat es auch. Die Schöpfer (und drei Schöpferinnen) des Grundgesetzes hatten dies erkannt und bestimmt, daß alle gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoßenden Vorschriften aus dem Familienrecht am 31.03.1953 - Ende der ersten Legislaturperiode und 4 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes - ohne weiteres außer Kraft treten würden, unabhängig davon, ob neues Recht geschaffen war oder nicht. Der erste Deutsche Bundestag war aufgerufen, neues, verfassungsgemäßes Familienrecht zu schaffen, geriet aber über diese Vorstellung, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, männliche Privilegien aufgeben zu müssen, geradezu in Panik und ließ deshalb die erste Legislaturperiode verstreichen, ohne daß entsprechende neue Vorschriften geschaffen waren. Also entstand ab 01.04.1953 ein siebartiges Familienrecht, man könnte auch von einem Schweizer Käse sprechen, weil anstelle der außer Kraft getretenen Vorschriften nur noch große schwarze Löcher gähnten. Erst zum Ende der zweiten Legislaturperiode, also im Sommer 1957, verabschiedete der Bundestag unter schwersten Geburtswehen das überfällige Gesetz, eben das Gleichberechtigungsgesetz, das am 01.07.1958 in Kraft getreten ist.

In der DDR verlief die Entwicklung zwar anders, aber auch nicht sehr rasch: Erst im Jahre 1965 trat dort das Familiengesetzbuch (FGB) in Kraft und verdrängte insoweit die Vorschriften des alten, gesamtdeutschen BGB. Die Regelungen des FGB kann ich hier aus Zeitgründen leider nicht darstellen, obwohl sie interessant und lesenswert sind.

Der wichtigste Inhalt des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18.06.1957, das also ein westdeutsches Gesetz war, läßt sich dahin zusammenfassen: Aufgehoben wurde der gesetzliche Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. An seine Stelle trat die Zugewinnngemeinschaft, die bis heute gilt und die man eigentlich als das unbekannte Wesen bezeichnen muß.

Denn bis heute haben viele Menschen nicht verstanden, was der Inhalt der Zugewinnngemeinschaft ist. Statt dessen meinen sie, in einer Ehe hafte der eine Ehegatte für die Schulden des anderen und alles, was angeschafft werde, gehöre beiden zu gleichen Teilen. Beides stimmt nicht. Übrigens hatten beide Eheleute das Recht, diesen neuen gesetzlichen Güterstand auszuschließen, sie konnten bei Gericht ein entsprechendes Veto einlegen. Und Sie können sich vorstellen, daß viele Männer von diesem Veto Gebrauch gemacht haben.

Die weiteren entscheidenden Veränderungen lagen in der Aufgabenverteilung in der Ehe. Jetzt war die Ehefrau berechtigt, erwerbstätig zu sein, allerdings nur, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. Die Stellung der Eltern wurde neu geregelt. Beide Eltern waren nun gleichberechtigt in der elterlichen Gewalt, wie sie seinerzeit noch hieß, allerdings mit zwei wichtigen Einschränkungen: Die gesetzliche Vertretung des Kindes stand allein dem Vater zu und der Vater hatte den sogenannten Stichentscheid, was soviel bedeutete, daß dann, wenn die Eltern sich nicht einigen konnten, der Vater das Letztentscheidungsrecht hatte. Das Gleichberechtigungsgesetz enthielt also, wie viele Gesetze in der Folgezeit, evident verfassungswidrige Regeln. Denn der Stichentscheid und das Alleinvertretungsrecht des Vaters waren eklatante Verstöße gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz. Auf Betreiben des Deutschen Juristinnenbundes erkannte das Bundesverfassungsgericht schon ein Jahr später, im Sommer 1959, die Verfassungswidrigkeit und erklärte die beiden eben genannten Vorschriften entsprechend für nichtig. Wieder blieben große schwarze Löcher im Gesetz, die erst 20 Jahre später geschlossen worden sind.

Das Gleichberechtigungsgesetz war - nach Einführung des heiß umkämpften Art. 3 Abs. 2 GG - der erste Rammstoß auf dem Gebiet des einfachen Rechts gegen die Mauer der ewig Gestrigen, die nichts verändern und Privilegien zementieren wollten. Es folgten viele, viele weitere Rammstöße, hier würde es zu weit führen, diese zu beschreiben. Erwähnen will ich nur das erste Eherechtsreformgesetz von 1976, in Kraft seit 1977, das endgültig mit der Aufgabenverteilung von Mann und Frau die Gleichberechtigung brachte. Seither, aber eben auch erst seither, regeln die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen und seither steht ausdrücklich im Gesetz, daß beide Ehegatten berechtigt sind, erwerbstätig zu sein.

Aber wir Frauen wußten und wissen, daß Gleichberechtigung das eine, faktische Gleichstellung in der Gesellschaft das andere ist. Von letzterer, der Gleichstellung, waren wir auch zu Beginn der 1990er Jahre, nach dem Fall der Mauer und nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, noch Lichtjahre entfernt. Zwar wäre ohne Gleichberechtigung nichts zu erreichen gewesen, aber die Gleichberechtigung ist eben auch nicht alles. Also taten vier Justizministerinnen, nämlich Jutta Limbach, Christine Hohmann-Dennhardt, Heidrun Merk und ich, die wir alle vier Mitglieder der Verfassungskommission zwischen Bundestag und Bundesrat waren, uns zusammen und forderten die Erweiterung von Art. 3 Abs. 2 GG hin zu einem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot. Die Reaktion unserer Herren in der Verfassungskommission, vor allem, aber nicht nur aus konservativen Kreisen, will ich Ihnen ersparen.

Kurz: Die Widerstände schienen unüberwindlich - bis schließlich der große schwarze Bundeskanzler erkannte, daß weiterer Widerstand die nächste Bundestagswahl gefährden könne. Und so wurde schließlich in das Grundgesetz eine Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG aufgenommen, die 1994 in Kraft trat und die lautet und bis heute lautet: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin".

Auch damit ist - wir wissen es - die Mauer der Widerstände noch nicht eingerissen. Aber wir sind dem Ziel der Durchsetzung, nämlich der Gleichstellung, näher gekommen als je zuvor. Schlag auf Schlag folgten aus dieser Verfassungsänderung die nötigen einfachen Gesetze: 1994 trat das Frauenförderungsgesetz in Kraft, das 2001 durch das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz ersetzt wurde. Kernstück dieses Durchsetzungsgesetzes ist das Bundesgleichstellungsgesetz, das auf Bundesebene Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, also das Gleichstellungsgebot konkretisierte und umsetzte.

Das Gesetz soll die auch numerische Gleichberechtigung von Frauen in allen, auch Führungspositionen ermöglichen und bewirken. Das Gesetz entsprach damit auch den Vorgaben des EG-Vertrages und völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Beseitigung von Diskriminierung der Frauen.

Auf dieser Linie liegen auch 4 EU-Richtlinien aus den Jahren 2000 bis 2004, die alle der Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung im Beruf und bei Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dienen. Und - Sie ahnen es - daraus erwuchs schließlich, nach langen, schmerzhaften Preßwehen, das Gesetz zur Umsetzung eben dieser Richtlinien.

Als sein Artikel Nr. 1 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, abgekürzt AGG, verabschiedet und trat in Kraft. Dies ist das jüngste Kind in der Geschichte der Gleichberechtigung, Gleichstellung und Gleichbehandlung. Erst wenige Monate alt - es trat am 15.08.2006 in Kraft - verspricht es doch Schönstes: Es will Benachteiligungen u.a. aufgrund des Geschlechtes, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen. Das Gesetz ist lesenswert, schon weil in vielen Männerzirkeln die wildesten Spekulationen kreisen, z.B., ob nicht auch Männer, und wenn, auf welche Weise benachteiligt sind und ob dem nicht durch das AGG beizukommen sei. Denn eine unmittelbare Benachteiligung liegt z.B. vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in vergleichbarer Situation oder erfahren würde. Hier kann man nur mit Fontane rufen: Ein weites Feld!

3. Und damit sind wir beim Kern und zugleich beim Schlußpunkt meiner nicht immer ganz ernstesten Überlegungen angelangt. Denken Sie an das Ampelmännchen, an Männer auf Straßenschildern, z.B. Bauarbeiter oder an den fußballspielenden Vater zum Zeichen einer Spielstraße. Liegt hier nicht ein klarer Verstoß gegen das AGG vor? Benachteiligt sind Frauen, die auf den Schildern und an der Ampel nicht vorkommen, aber doch mit gemeint, sozusagen mit umfaßt sind. Hier fällt mir mein Großneffe ein. Er war 3 Jahre alt und traf mit meiner Schwester auf eine Straßenampel. Als die Ampel auf Grün schaltete, sagte meine Schwester "Komm, wir können gehen". Darauf der kleine 3jährige "Nein Oma, Du mußt stehenbleiben, hier dürfen nur Männer gehen!"

Wir sehen, die Verwendung von ausschließlich männlichen Ampelgestalten verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des AGG. Denn dort heißt es, daß Benachteiligungen u.a. unzulässig sind in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Und mit Benachteiligungen sind Zurücksetzungen und Herabsetzungen u.a. aus Gründen des Geschlechts gemeint. Also: Auf zur Ampelfrau, zur Frau auf den Verkehrsschildern!

Und noch ein Weiteres fällt auf: Kürzlich konnte man lesen, es gebe so wenig Frauen als DJ's? Frauen, das wissen wir, sind oft gut aufgelegt, aber sie können auch gut auflegen. Also appellieren wir an die Herren Clubbesitzer und rufen: Mehr DJ-Frauen ans Pult und an die Regler! Oder aber sie riskieren Sanktionen, es drohen Entschädigungen und Schadensersatzansprüche und Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle. Wollt ihr das, ihr Clubbesitzer?

Sie sehen, liebe Ladies, das Feld ist gut bestellt, die Aufgaben, groß und klein, ernst und nicht ganz so ernst, harren an jeder Ecke. An uns ist es, sie zu erkennen, beim Namen zu nennen und jeglicher Benachteiligung couragiert zu Leibe zu rücken. Das ist und bleibt Aufgabe aller, aber eben auch und gerade der ÜPFI. In diesem Sinne: Gut Holz und alle Neune!